

**Ertüchtigung des Zweitweges der  
Alarmübertragung bei Brandmeldeanlagen  
Anpassung MIP 2018 – 2022**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12062**

1 Anlage:  
Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 06.08.2018

**Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 23.10.2018 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>3</b>
1. Entstehung – Entwicklung – Ist-Zustand	3
2. Bevorstehende Herausforderungen	4
2.1 Veränderungen im Bereich der luK	4
2.2 Koordination und zeitlicher Horizont	4
3. Soll-Zustand	5
3.1 Technik	5
3.2 Umsetzungsphasen	5
3.3 Auswirkungen der Veränderung	6
3.3.1 Auswirkungen beim Objektbetreiber	6
3.3.2 Auswirkungen auf die Branddirektion	6
4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	7
4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	8
4.2 Erlöse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	8
4.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit	10
4.4 Nutzen	10
4.5 Finanzierung, Produktbezug, Ziele	11
5. Abstimmung Referate/Dienststellen	11
5.1 Stellungnahme der Stadtkämmerei	11

6.	Anhörung des Bezirksausschusses	11
7.	Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	12
8.	Beschlussvollzugskontrolle	12
<b>II.</b>	<b>Antrag des Referenten</b>	<b>13</b>
<b>III.</b>	<b>Beschluss</b>	<b>14</b>

## I. Vortrag des Referenten

In der Branddirektion (BD) München läuft seit dem 01.06.2017 das Projekt „Zukunft BMA“, welches es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Brandmeldetechnik innerhalb der Landeshauptstadt München (LHM) auf einen aktuellen Stand zu bringen. Hierzu wurden in einem Projektplan Meilensteine und Ziele definiert, die nach der Beendigung des Projektes eine sinnvolle Weiterführung in der Linienarbeit innerhalb der BD ermöglichen.

Durch das stetige Wachstum der LHM nimmt auch die Anzahl der zwingend notwendigen Brandmeldeanlagen (BMA) ständig zu. Dabei ist in klar definierten Bedingungen festgeschrieben, wie der grundsätzliche Aufbau der Alarmübertragung von einem Gebäude (z.B. Hotel, Bürogebäude, Tiefgarage) zur Integrierten Leitstelle (ILS) auf unabhängigen, redundanten Wegen zu erfolgen hat. Diese Bedingungen sind in verschiedenen nationalen und internationalen Normen festgeschrieben. Diese Normen werden stetig fortgeschrieben und dadurch ergeben sich fortwährend Änderungen in den Abhängigkeiten zu Dienstleistern, welche von der BD eingesetzt werden.

Das Projekt „Zukunft BMA“ hatte sich bisher darauf konzentriert, bekannte Probleme zu betrachten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Durch kurzfristige, bisher unvorhergesehene Entwicklungen im Bereich der Alarmübertragung muss nun das Aufgabenspektrum innerhalb des Projektes erweitert werden. Zusätzliche Maßnahmen werden notwendig, die im vergangenen Jahr nicht absehbar waren und bisher nach dem Abschluss des Projektes zu einem späteren Zeitpunkt in der Linienarbeit innerhalb der zuständigen Abteilung der BD vorgesehen waren.

Der Netzbetreiber, der einen Übertragungsweg zur Verfügung stellt, teilte mit Schreiben vom 06.02.2018 mit, dass nur noch bis zum 31.12.2019 die aktuelle Technik zur Verfügung stehen werde. Somit besteht dringender Handlungsbedarf und macht umfangreiche Änderungen auf technischer Ebene erforderlich.

### 1. Entstehung – Entwicklung – Ist-Zustand

Aktuell sind ca. 3.000 BMA in Gebäuden im Stadtgebiet München installiert und auf die ILS München aufgeschaltet. Ein Großteil dieser Anlagen ist baurechtlich gefordert und folglich notwendige BMA im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die nach dem ILSG (Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen) einzige festgelegte alarmempfangende Stelle für diese BMA ist die ILS München.

BMA sind über zwei redundante Wege an die ILS angebunden, um Brand- und Störmeldungen ausfallsicher übertragen zu können. Dabei ist der Erstübertragungsweg in der Regel über eine Festnetz-Telefonleitung realisiert, der Zweitübertragungsweg über eine Mobilfunkstrecke. Im Falle eines kurzzeitigen Ausfalles eines Übertragungsweges ist somit

jederzeit sichergestellt, dass über den Alternativweg die Meldung abgesetzt werden kann und keine Meldungen verloren gehen können. Die Übertragung selbst ist in einem eigenen Protokoll spezifiziert, das die größtmögliche Sicherheit bieten soll und damit eine zuverlässige Alarmierung über die ILS ermöglicht.

Bisher war im Projekt „Zukunft BMA“ enthalten, dass der Erstweg der Alarmübertragung von einer analogen Telefonleitung auf einen digitalen IP-Telefonanschluss umgestellt wird. Diese Maßnahme war notwendig, da für den Erstweg keine analogen Telefonleitungen mehr angeboten werden und bestehende Leitungen auf digitale IP-Leitungen umgestellt werden müssen.

Für den Zweitweg ist derzeit eine Mobilfunkverbindung im GSM-Standard im Einsatz, für die nun kurzfristig eine Kündigung zum 31.12.2019 ausgesprochen wurde. Damit kann der zwingend notwendige Zweitweg nicht mehr in der aktuellen Form sichergestellt werden und muss ebenfalls umgebaut werden.

## **2. Bevorstehende Herausforderungen**

Eingangs wurden die Gründe benannt, welche diesen Stadtratsantrag notwendig machen. Diese sind im Folgenden detailliert beschrieben.

### **2.1 Veränderungen im Bereich der luK**

Das Unternehmen T-Systems teilte mit Schreiben vom 06.02.2018 mit, dass der derzeit eingesetzte Datendienst, der für den Zweitweg zum Einsatz kommt, zum 31.12.2019 abgeschaltet wird. Als Alternative stehen modernere Datendienste zur Verfügung, die allerdings umfangreiche Änderungen an der Übertragungs- und Empfangstechnik erforderlich machen. Somit wird eine Umstellung der ca. 3.000 Alarmübertragungsanlagen im Stadtgebiet auf diese neue Technik erforderlich.

Derzeit kommen unterschiedliche technische Komponenten aus verschiedenen Evolutionsstufen zum Einsatz. Teile davon können aufgerüstet wiederverwendet werden, andere Komponenten müssen komplett ersetzt werden.

### **2.2 Koordination und zeitlicher Horizont**

Aufgrund einer Vielzahl von Abhängigkeiten zu bestehenden Komponenten und Meilensteinen innerhalb des Projektes „Zukunft BMA“ sowie der Menge der derzeit vorhandenen BMA ist der Zeitplan äußerst eng gesteckt und bedarf einer genauen Abstimmung aller Beteiligten. Die Terminplanung und Koordination der Arbeiten ist dabei als Schlüsselstelle zu sehen, da nur bei einer sorgfältigen Planung die Möglichkeit gegeben ist, dass alle erforderlichen Ressourcen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Großen Einfluss haben außerdem andere laufende Projekte, beispielsweise der Umbau der Feuerwachen 5 und 1, welche berücksichtigt werden müssen. Hier muss bis zum Herbst 2019 auf der FW 5 der Umbau von knapp 1.100 BMA abgeschlossen sein, die auf einer noch älteren Technik auflaufen. Analog dazu die ebenfalls knapp über 1.000 BMA auf der FW 1 bis Ende 2021.

Im Kontakt mit dem Mobilfunkprovider wurde signalisiert, dass sich der endgültige Abschaltzeitpunkt der aktuellen Technologie eventuell etwas nach hinten schieben ließe. Sonst wäre die Umstellung in dem Umfang nicht realisierbar. Ein genauer Zeitpunkt wurde bisher nicht genannt, aber ein sofortiges Handeln ist unbedingt erforderlich.

### **3. Soll-Zustand**

Die eben im Detail erläuterten Gründe führen in den verschiedenen im Ist-Zustand aufgeführten Bereichen zu umfangreichen Anpassungen. Diese sind als Soll-Zustand im Folgenden beschrieben.

#### **3.1 Technik**

Alle Alarmübertragungseinrichtungen (AÜE) in den Gebäuden im Stadtgebiet München sind auf eine 3G/4G Verbindung für den Zweitweg umgestellt und die Kommunikation mit der ILS ist sichergestellt.

Die redundanten Alarmempfangseinrichtungen (AEE) auf den Feuerwachen 3 und 4 können ebenfalls über 3G/4G die Meldungen der AÜE empfangen und an den Einsatzleit-rechner der ILS weiterleiten.

Es erfolgt eine detaillierte Überwachung der Kommunikation zwischen AÜE und AEE, bei der ein Ausfall des Übertragungsweges schnellstmöglich erkannt werden kann und umgehend die notwendigen Maßnahme eingeleitet werden können.

#### **3.2 Umsetzungsphasen**

Die Umsetzung vom Ist- in den Soll-Zustand erfolgt in zwei Phasen:

#### Phase I:

Aufgrund des Neubaus der Feuerwache 5 müssen knapp 1.050 AÜE bis spätestens Mitte 2019 umgestellt sein. Darunter befinden sich 520 AÜE, die komplett ausgetauscht werden müssen, da ein Umbau der Geräte auf die 3G/4G Technologie nicht möglich ist (Austausch). Die restlichen AÜE können durch Aktualisierung der Firmware (Ertüchtigung) oder eine Hardware-Erweiterung inkl. Firmware-Update auf die 3G/4G Datenverbindung (UMTS/LTE) umgestellt werden (Aufrüstung).

Ähnlich verhält es sich mit den Geräten für die Feuerwache 1. Hier sind 500 Geräte vom Austausch betroffen, knapp 600 AÜE können umgestellt werden.

Zusätzlich müssen die AEE ebenfalls in das 3G/4G-Netz eingebunden werden. Dafür muss an jedem Gerät zusätzliche Hardware verbaut werden.

#### Phase II:

Die restlichen knapp 1.000 im Stadtgebiet verbauten AÜE können nach einem Update mit der 3G/4G-Technologie betrieben werden.

### **3.3 Auswirkungen der Veränderung**

Durch den Umstellungsprozess ergeben sich in erster Linie Änderungen auf dem Übertragungsweg. Während der Umstellung ist lediglich ein Vor-Ort-Termin erforderlich, um den Umbau bzw. die Umstellung durchzuführen.

#### **3.3.1 Auswirkungen beim Objektbetreiber**

Für den Objektbetreiber ergeben sich keine direkten Auswirkungen. Geänderte Kosten werden über die Anpassung der Kostenersatzsatzung-Feuerwehr nach verrechnet.

#### **3.3.2 Auswirkungen auf die Branddirektion**

Die Branddirektion muss während der Umstellungsphase sicherstellen, dass die heterogene Umgebung die Stör- und Alarmmeldungen korrekt an den Einsatzleitreechner weiterleitet.

#### 4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Es ergeben sich einmalige Änderungen in den Jahren 2019 und 2020 im Bereich der zahlungswirksamen Kosten. Die bisherigen laufenden Kosten sind von einer Änderung nicht betroffen, da die notwendigen Mobilfunkverträge kostenneutral migriert werden können. Die Zahlen wurden durch die Fachabteilung geschätzt und sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2019		2020
	investiv	konsumtiv	investiv
Austausch der AÜE wie unter 3.2 beschrieben (Investitionen)	1.000.000 €		500.000 €
Aufrüstung der AÜE und AEE wie unter 3.2 beschrieben (lfd. Kosten)		250.000 €	
Ertüchtigung der AÜE inkl. Unterstützungsleistung wie unter 3.2 beschrieben (lfd. Kosten)		250.000 €	
Summe	1.000.000 €	500.000 €	500.000 €

Die Kosten für die betroffenen städtischen Dienststellen werden nicht verrechnet.

Nachfolgend wird der Finanzbedarf für die Branddirektion nochmals zusammenfassend dargestellt:

#### 4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	einmalig
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	500.000 € in 2019
davon:	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	500.000 € in 2019
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

#### 4.2 Erlöse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die dargestellten Kosten werden durch Gebühreneinnahmen zum großen Teil refinanziert. Die Branddirektion verrechnet gegenüber jedem Betreiber einer Brandmeldeanlage, die bei der ILS aufgeschaltet ist, nach der geltenden Kostenersatzsatzung den dort geregelten Gebührensatz durch Erlass eines öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheides. Hierfür generiert die Branddirektion für derzeit etwa 2.500 Anlagen bereits heute jährliche Einnahmen in Höhe von 3,6 Mio. €.

Eine Verrechnung von Brandmeldeanlagen in städtischen Gebäuden findet nicht statt. Dadurch werden Gebühren in Höhe von ca. 707.000 € nicht vereinnahmt. Die für diese knapp 500 Anlagen anfallenden anteiligen Ausgaben können daher nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Die Kalkulation der Gebührensätze für die Leistungen im Bereich der Brandmeldeanlagen erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes, insbesondere nach dem dort geltenden Kostendeckungsprinzip. Vor diesem Hintergrund werden dort alle Kosten berücksichtigt, die durch die Leistungserbringung entstehen und nach geltendem Recht einkalkuliert werden dürfen. Für Investitionsausgaben werden kalkulatorische Kosten in Form von Abschreibungen angesetzt. Zudem werden alle Sachkosten und die Personalkosten für die Leistungserbringung einbezogen. Darüber hinaus wird ein 5%-iges Kalkulationsrisiko zum Ausgleich unterjähriger Kostenentwicklungen aufgeschlagen.

Derzeit kann allerdings nicht konkret bestimmt werden, wie hoch der Anteil der nicht refinanzierbaren Ausgaben sein wird. Zum einen basiert der oben dargestellte Finanzbedarf auf reinen Planungsgrößen. Zum anderen muss im Detail noch geprüft werden, welche konkreten Ausgaben tatsächlich für die Weiterverrechnung an den Anlagenbetreiber ansatzfähig sind.

Die Branddirektion geht nach aktuellem Kenntnisstand allerdings davon aus, dass eine dauerhafte Einnahmenerhöhung von 138.000 € erwirtschaftet werden kann. Dies errechnet sich wie folgt: 2 Mio. € Kosten, davon können nur 1,66 Mio. € an die privaten Betreiber verrechnet werden (83 %). Entsprechend der Abschreibungsdauer von 12 Jahre für jede AÜE ergibt sich ein Betrag von 138.000 €.

Die Branddirektion hat gerade begonnen, alle Gebührensätze der bestehenden Feuerwehrgebührensatzungen neu zu kalkulieren. Aufgrund der Vielschichtigkeit der o.g. Umstellungsarbeiten kann die Kostensituation erst nach Beendigung des Projektes abschließend ermittelt und für die Kostenkalkulation zu Grunde gelegt werden. Im Herbst 2019 ist die Vorlage einer neuen Gebührensatzung im Stadtrat mit Wirkung zum 01.01.2020 vorgesehen. Bis dahin werden die bestehenden Gebührensätze bei der jährlichen Abrechnung zugrunde gelegt. Die Refinanzierung der für 2019 dargestellten Ausgaben erfolgt damit erst ab 2020.

	dauerhaft
<b>Erlöse</b>	138.000 € ab 2020
<b>Summe der zahlungswirksamen Erlöse</b>	138.000 € ab 2020
davon:	
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	138.000 € ab 2020

### 4.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig
<b>Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)</b>	,--	1.000.000 € in 2019  500.000 € in 2020
davon:		
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)	,--	1.000.000 € in 2019  500.000 € in 2020

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2018-2022 ändert sich wie folgt:

#### **Mehrwahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022**

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1300.9330

		<b>Gesamtkosten</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff</b>
alt	B	35.894	14.864	7.710	5.355	2.655	2.655	2.655
	G	0						
	Z	0						
neu	B	37.394	14.864	8.710	5.855	2.655	2.655	2.655
	G	0						

### 4.4 Nutzen

Der Nutzen der beschriebenen Maßnahmen kann nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, um den ausfallsicheren Betrieb der Brandmeldeanlagen im Stadtbereich auf Grund der Abschaltung des Zweitweges zu gewährleisten.

#### **4.5 Finanzierung, Produktbezug, Ziele**

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten konsumtiven Auszahlungsmittel (einmalig in 2019 500.000 €) und die zusätzlich benötigten investiven Auszahlungsmittel (einmalig in 2019 1.000.000 €/einmalig in 2020 500.000 €) sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushalt 2019 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm soll für die Jahre 2019 und 2020 entsprechend angepasst werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam; das Produktbudget des Produktes Brandschutz (P35126100) erhöht sich entsprechend.

Die Branddirektion München setzt sich selbst strategische Ziele, die sie unter Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen bewältigt. Mit den in diesem Beschluss beantragten Ausweitungen der finanziellen Ressourcen wird folgendes Ziele der Branddirektion unterstützt:

- Alle Maßnahmen, die geeignet sind, Gefahren für Bürgerinnen und Bürger, Gäste, die Umwelt und Sachwerte abzuwenden werden weiterentwickelt.

Die beantragte Ausweitung fällt um 200.000 Euro niedriger aus, als die Gesamtsumme in den Festlegungen für das Kreisverwaltungsreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019, siehe Nr. 30 der Liste der geplanten Beschlüsse des Kreisverwaltungsreferats.

#### **5. Abstimmung Referate/Dienststellen**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

##### **5.1 Stellungnahme der Stadtkämmerei**

Die Stadtkämmerei stimmt dem Beschlussvorhaben unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 06.08.2018 (Anlage 1) zu. Die Änderungswünsche wurden von Seiten der Branddirektion vollumfänglich in die Sitzungsvorlage eingearbeitet.

Im Antrag des Referenten wurde die Anmeldung der investiven Mittel für den Haushalt 2019/2020 ergänzt, sowie das Mehrjahresinvestitionsprogramm auf die Jahre 2018 – 2022 angepasst.

#### **6. Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

#### **7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat der Branddirektion, Herr Stadtrat Christian Vorländer, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

#### **8. Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

## II. Antrag des Referenten

1. Das Kreisverwaltungsreferat, Branddirektion, wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zum Austausch, Ertüchtigung bzw. Aufrüstung der Alarmübertragungsanlagen zu veranlassen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. 500.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 anzumelden.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einnahmehöherung i.H.v. 138.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 ff. anzumelden.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmaligen investiven Sachkosten i.H.v. 1.000.000 Euro für 2019 und i.H.v. 500.000 Euro für 2020 zum Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022 anzumelden. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2018 – 2022 wird wie folgt angepasst:

### **Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022**

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1300.9330

		<b>Gesamtkosten</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff</b>
alt	B	35.894	14.864	7.710	5.355	2.655	2.655	2.655
	G	0						
	Z	0						
neu	B	37.394	14.864	8.710	5.855	2.655	2.655	2.655
	G	0						

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen investiven Sachkosten i.H.v. 1.000.000 Euro für 2019 und i.H.v. 500.000 € für 2020 anzumelden.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

### IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V/SP  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei (2x)  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

### V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL/24 zur weiteren Veranlassung.

zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Kommunalreferat
2. An das KVR-GL/2 (3x)  
zur Kenntnis.
  
3. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HAIV, Branddirektion, ZD 1  
zur weiteren Veranlassung.

Am .....

Kreisverwaltungsreferat – GL/24